

Wasserpreise ab 1. Januar 2021 (Allgemeine Tarife)

- für Haushalt und Gewerbe -

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis und einem Mengenpreis. Die abgenommene Menge wird am Wasserzähler in Kubikmeter (m³) abgelesen. Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der Größe des installierten Wasserzählers.

1. Mengenpreis

		netto	brutto
1.1 für Haushaltskunden	€/m ³	1,92	2,05
1.2 für Gewerbekunden und Landwirtschaft (Staffelpreise)			
- die ersten 3.000 m ³ /Jahr	€/m ³	1,92	2,05
- die nächsten 6.000 m ³ /Jahr	€/m ³	1,87	2,00
- die nächsten 12.000 m ³ /Jahr	€/m ³	1,85	1,98
- die nächsten 24.000 m ³ /Jahr	€/m ³	1,82	1,95
- für alle weiteren m ³ /Jahr	€/m ³	1,80	1,93

2. Grundpreise

bei Verbrauchsmessung über einen Zähler

Zählergröße		netto €/Jahr	brutto €/Jahr
[Q _n] – [Q _{max}] 2,5 – 5,0 m ³ /h	€/Jahr	175,00	187,25
6,0 – 12,0 m ³ /h	€/Jahr	343,26	367,29

2.2 bei Haushaltswasserzählern

Für die Abrechnung über Haushaltswasserzählern gelten bes. Bedingungen.

Zählergröße 2,5 – 5,0 m ³ /h		netto	brutto
bei 2 – 5 Haushalten pro Zähler	€/Jahr	107,69	115,23
bei 6 – 11 Haushalten pro Zähler	€/Jahr	90,86	97,22
bei mehr als 12 Haushalten pro Zähler	€/Jahr	79,42	84,98

2.3 bei Großwasserzählern

[Q _n] – [Q _{max}]	€/Jahr	
10 – 20 m ³ /h	646,13	691,36
15 – 30 m ³ /h	915,37	979,45
25 – 50 m ³ /h	1.420,17	1.519,58
40 – 80 m ³ /h	2.160,54	2.311,78
60 - 120 m ³ /h	3.271,12	3.500,10
150 - 300 m ³ /h	7.174,91	7.677,15

2.4 bei Verbundwasserzählern

Der jährliche Grundpreis errechnet sich aus dem Preis der beiden eingebauten Zähler nach Ziffer 2. und 2.3.

3. Rechnungsstellung

Die AVU stellt die Rechnung für einen Lieferzeitraum von 365 Tagen aus. In jedem Fall wird tageweise abgerechnet.

Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet. Die Umsatzsteuer beträgt zurzeit 7 % (Stand Januar 2021). Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

4. Wasserentnahmeentgelt

Die Landesregierung NRW erhebt lt. dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) vom 1. Februar 2004 auf die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser ein Wasserentnahmeentgelt. Diese Abgabe ist bereits in den Mengenpreisen enthalten und wird nicht separat ausgewiesen.